uvzh
Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Zürich

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Gebührenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

Art. 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Kontolösungen	
Freizügigkeitskonto	CHF 0
Einholen von Freizügigkeitsguthaben	CHF 0
Anlagestrategien Swiss Life Select	
All Inclusive Fee*	jährlich 1.0 %
Hinzu kommen Stempelgebühren	

* Diese beinhaltet: Stiftungsadministration, Depotführung, Monitoring, fortlaufende Auswahl der bestgeeigneten Wertschriften, Betreuung

Auszahlungen	
Wohnsitz im Ausland	
Grundgebühr	*CHF 400*
Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz	CHF 50
Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Wohnsitz in der Schweiz	
Überweisung an andere Freizügigkeitseinrichtungen oder Pensionskassen in der Schweiz	CHF 0
Überweisungen infolge Pensionierung	CHF 0
Überweisungen infolge Selbständigkeit, Invalidität oder Tod	CHF 250
Auslieferungen von Wertschriften (pro Position)	CHF 200
Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
Verpfändung für Wohneigentumsförderung pro Fall	CHF 250
Diverses	
Adressnachforschungen	CHF 50
Strategiewechsel	CHF 0

Art. 3 Ausgabekommission für Vertriebsträger

Die Ausgabekommission ist einmalig und auf maximal 2 % des Wertschriftenanteils beschränkt. Diese Entschädigung deckt die Kosten für die Vertriebstätigkeit der Vertriebspartner und dessen Berater sowie für die Geschäftsanbahnung und die damit verbundene Beratung des Vorsorgenehmers.

Art. 4 Vermögensverwalter und Berater

Die für Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Vertriebspartner und Berater anfallenden Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Die Entschädigung geht aus der Freizügigkeitsvereinbarung hervor.

Art. 5 Vergütungen Dritter

1. Vergütungen Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, sind dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.
2. Dritte, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit informieren.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls vertretbar, jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen und Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Freizügigkeitskonten geltenden Voraussetzungen verzinst werden.

Art. 9 Zusatzdienstleistungen und Kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

Art. 10 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten

1. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
2. Berechnungsbasis für die Ausgabekommission bildet, soweit in der Freizügigkeitsvereinbarung nicht anders vereinbart, jener Teil des Einzahlungsbetrags, der für Wertschriftenanlagen vorgesehen ist.
3. Berechnungsbasis für die laufenden Administrations-, Vermögensverwaltungs-, Beratungsentschädigung sowie die All Inclusive Fee gem. Art. 2 ist der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Wertschriftenanteils.
4. Die Ausgabekommission wird bei Zahlungseingang belastet.
5. Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto vierteljährlich belastet.
6. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

Art. 11 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen den verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Gebührenreglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Gebührenreglement wurde mittels Zirkularbeschluss im April 2018 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Mai 2018 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Gebührenglement.

Zürich, April 2018

Der Stiftungsrat der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich